

Gemeinsame Pressemitteilung

Arzneimittel: Ersatzkassen verlängern Abgabeerleichterungen für Apotheken bei Versorgungsengpässen

Berlin, 30. Juni 2023 – Die Ersatzkassen (TK, BARMER, DAK-Gesundheit, KKH, hkk und HEK) haben ihre Erklärung zu Abgabeerleichterungen bei Arzneimittelversorgungsengpässen verlängert. Apothekerinnen und Apotheker können so weiterhin flexibler reagieren, wenn ein verordnetes Arzneimittel auf Grund von Engpässen nicht verfügbar ist. Die Erklärung zur Übernahme bestimmter Kosten über die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen hinaus war erstmalig im Januar 2023 als Reaktion auf Lieferengpässe bei Fieber- und Antibiotika-Säften für Kinder in Kraft getreten. Die Verlängerung gilt bis zum 30. September 2023.

„Auch bei schwierigen Lieferverhältnissen sollen sich unsere Versicherten auf eine bestmögliche Versorgung mit Arzneimitteln verlassen können“, so Ulrike Elsner, Vorstandsvorsitzende des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek). „Mit dieser Selbstverpflichtung gegenüber dem Deutschen Apothekerverband als unserem Vertragspartner möchten wir auch die Apothekerinnen und Apotheker unbürokratisch in ihrer Arbeit unterstützen.“

Dr. Hans-Peter Hubmann, Vorsitzender des Deutschen Apothekerverbandes (DAV), sagt: „Lieferengpässe bleiben leider auf absehbare Zeit eine große Herausforderung für die Apotheken, wenn sie ihre Patientinnen und Patienten ordnungsgemäß versorgen wollen. Der Deutsche Apothekerverband begrüßt es, dass die Ersatzkassen die Versorgung ihrer Versicherten nun auch weiterhin erleichtern wollen. Für die Apotheken fällt viel Aufwand und Bürokratie weg, wenn die Ersatzkassen bei einem nachgewiesenen Versorgungsengpass die Kosten oberhalb des Festbetrages übernehmen und kein neues Rezept bei einer notwendigen Rezepturanfertigung verlangen.“

Voraussetzungen für Abgabeerleichterungen

Sofern ein nachgewiesener Versorgungsengpass vorliegt, übernehmen die Ersatzkassen die Kosten, wenn

- ein Arzneimittel oberhalb des Festbetrages abgegeben wird.
- bei einem verordneten Fertigarzneimittel eine Rezeptur abgegeben und abgerechnet wird, ohne dass eine Ausstellung einer neuen Verordnung erforderlich ist.
- Einzelimporte ohne Vorabgenehmigung abgegeben werden.
- Arzneimittel abgegeben werden, für die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ein erleichtertes Inverkehrbringen ermöglicht hat.

Die vollständige Erklärung ist abrufbar unter [vdek.com](https://www.vdek.com).

Ansprechpartner:

Michaela Gottfried, Pressesprecherin, Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Tel.: 030/26931-1200, E-Mail: michaela.gottfried@vdek.com

Christian Splett, Stellv. Pressesprecher, Deutscher Apothekerverband e.V. (DAV)

Tel.: 030/4000-4137, E-Mail: c.splett@abda.de